

Stellungnahme

der Arbeitsgruppe Datenzugang des Vereins für Socialpolitik

zum BMBF-Eckpunktepapier zum Forschungsdatengesetz (FDG)

Ausgangspunkt:

Um wichtige wirtschaftliche und gesellschaftliche Fragen empirisch zu untersuchen und darauf aufbauend Politik und Öffentlichkeit evidenzbasiert zu beraten, braucht die Wissenschaft qualitativ hochwertige, zeitnah verfügbare und granulare Daten. Im Vergleich zu Deutschlands Nachbarländern ist die bestehende Forschungsdateninfrastruktur in Deutschland rückständig, auch wenn in letzter Zeit Fortschritte erzielt wurden. Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag die Verabschiedung eines Forschungsdatengesetzes (FDG) vorgenommen, um die Probleme des fehlenden Zugangs zu disaggregierten Mikrodaten und der mangelnden Datenverknüpfbarkeit anzugehen. Diese Stellungnahme kommentiert die vom BMBF veröffentlichten Eckpunkte zum FDG und gibt konstruktive Hinweise zur weiteren Entwicklung des Gesetzes.¹

In den Eckpunkten ist vieles zu begrüßen:

- Das FDG wird grundlegende Begrifflichkeiten im Kontext der Daten für die Forschung klären. Es sorgt für Rechtsklarheit und schafft Rechte, die für Forschende bislang fehlen.
- Das FDG wird die Grundlage für ein Micro Data Center schaffen und den Zugang zu Daten der öffentlichen Hand öffnen, vereinfachen, erweitern und Verknüpfungsmöglichkeiten schaffen.
- Das FDG wird den Datenschutz forschungsfreundlicher gestalten und die Bedürfnisse der Forschung besser berücksichtigen.
- Es werden Ansprüche auf Zugang zu Statistikdaten, zu Registerdaten sowie zu anderen Daten der öffentlichen Hand des Bundes geschaffen.
- Für die Forschung soll ein Online-Zugang (sog. Remote Access) zu (formal anonymisierten) Mikrodaten gesetzlich geregelt werden.
- Unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen soll die Verknüpfung von Daten zu Forschungszwecken erleichtert werden.
- Das Statistische Bundesamt soll stärker auf die Forschung ausgerichtet werden, indem es einen Forschungsauftrag erhält.
- Der Zugang der Forschung zu (sensiblen) (Verwaltungs-)Daten, die in der öffentlichen Hand liegen, aber bislang nicht veröffentlicht sind, soll mit Rechtsgrundlagen gestärkt werden.

Im Forschungsdatengesetz sind noch folgende Aspekte zu ergänzen:

Gegenstand des Forschungsdatengesetzes

* **Definition von Forschung:** Statt "öffentlicher und privater" Forschung sollte die "unabhängige wissenschaftliche" Forschung im Fokus stehen, die ihre Ergebnisse publiziert und im gesamtgesellschaftlichen (statt privatem) Interesse agiert.

* Bei der **Definition von Forschungsdaten** ist ein breiter Ansatz erforderlich, da heute nicht bekannt ist, was in Zukunft von der Forschung genutzt werden wird.

¹ https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/de/2024/240306_eckpunktepapier-forschungsdaten.pdf

Zugang der Forschung zu Daten der öffentlichen Hand

- * Das Forschungsdatengesetz muss **bestehende gesetzliche Regelungen ändern**, wo das erforderlich ist. Es genügt nicht, wenn sich das Gesetz tatsächlich nur in den "bestehenden Rechtsrahmen einfügt". Ein Vorbild findet sich im Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG).
- * Statt "**Statistikdaten**" sollten die "Daten des nationalen Systems öffentlicher Statistiken" benannt werden. Der Begriff der **öffentlichen Hand** sollte breit interpretiert werden und zum Beispiel die Sozialversicherungen und Länder einschließen.
- * Der **Forschungsauftrag für das Statistische Bundesamt** muss mit Ressourcen für Forschungsprojekte unterfüttert werden und wissenschaftliche Freiheiten (Unabhängigkeit, freie Wahl von Themen und Kooperationspartnern) enthalten, damit er wirksam werden kann.
- * Der Zugang zu **Unternehmensdaten**, die an öffentlichen Stellen vorliegen, muss so geregelt sein, dass die Daten in der Forschung eingesetzt werden können und Verknüpfungen verschiedener Datenquellen dauerhaft möglich werden.

Aufbau eines German Micro Data Centers (GMDC)

- * Als **Datenraum** des GMDC sind bisher nur Statistik- und Registerdaten vorgesehen. Weitere Datenquellen, wie Sozialversicherungs-, Förder- oder Forschungsdaten aus wissenschaftlichen Surveys, müssen zusätzlich abgedeckt werden. Ohne diesen breiten Anspruch und die rechtliche Absicherung der Datenverknüpfungen ist die Wirksamkeit des GMDC begrenzt. Die Analysemöglichkeiten steigen stark mit der Zahl der Datenquellen.
- * Eine **Datenzulieferpflicht** für öffentliche Stellen muss etabliert werden.
- * Es ist unverzichtbar, **Identifikatoren** für Personen, Betriebe und Unternehmen unter Wahrung des Datenschutzes dauerhaft nutzbar zu machen.
- * Es besteht die Gefahr, dass **Gebührenregelungen und Antragsverfahren für Forschende** diskriminierend wirken. Hier muss für eine ausreichende Ressourcenausstattung und zeitnahe Datenbereitstellung ohne überbordende Verwaltungsaufgaben gesorgt werden.
- * Die **Nachhaltigkeit** der Bereitstellung von Mikrodaten sollte mitgedacht werden. Daher müssen einmal erstellte Datenprodukte langfristig nutzbar gemacht werden und Löschungsaufgaben sollten entfallen, damit Wissen und Forschungspotentiale nicht verloren gehen.

Verbesserungen im Datenschutzrecht für Datenzugang und -nutzung zugunsten der Forschung

- * **Vereinfachungen bei der Datenschutzadministration**: Die Verbesserungsvorschläge für länderübergreifende Forschungsvorhaben sollten auch für Projekte gelten, die von einzelnen Einrichtungen verfolgt werden.
- * **Auslegungsunsicherheiten** (z.B. bzgl. DSGVO) sollten einheitlich und forschungsermöglichend geklärt werden.
- * Durch datenschutzrechtlich motivierte **Löschungspflichten** gehen Forschungsdaten unwiederbringlich verloren. Die langfristige Speicherbarkeit von Forschungsdaten muss datenschutzkonform gesichert werden.

Verbesserung der Auffindbarkeit von Forschungsdaten

- * Bei der Einrichtung von fachübergreifenden Metadatenkatalogen müssen potentielle **Kosten und Nutzen** der Kataloge im Einklang sein. Vielfach bestehen bereits gut funktionierende Plattformen für Metadaten; aufwändige **Mehrfachdokumentationen** sollten vermieden werden.
- * Das Angebot von Metadaten ohne Datenzugang und ohne Beratung ist wenig nützlich.



Mitglieder der Arbeitsgruppe Datenzugang des Vereins für Socialpolitik (VfS): Rüdiger Bachmann, Thomas Bauer, Stefan Bender, Hendrik Jürges, Andreas Peichl, Regina T. Riphahn (Vorsitz), Kurt Schmidheiny, Kerstin Schneider, Sebastian Wichert, Rudolf Winter-Ebmer.
Kontaktadressen: Geschäftsstelle des VfS, Mohrenstraße 59, 10117 Berlin.
E-mail: office@socialpolitik.org
Stand des Textes: 08.04.2024